



KONICA MINOLTA

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH für Werk- und Dienstleistungen

- gültig ab 01.04.2012 -

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten für alle vom Vertragspartner beauftragten Werk- und Dienstleistungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Vertragsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder sonstige Dokumente, auf die in diesen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, können unter der Internetadresse www.konicaminolta-agb.de abgerufen oder postalisch, per E-Mail (recht@konicaminolta.de) oder telefonisch (Telefonnummer 0511/7404-630) bei Konica Minolta angefordert werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Konica Minolta ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit Konica Minolta der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners schriftlich zustimmt.

2. Vertragsgegenstand, Leistungsbeschreibung

- 2.1 Der Gegenstand und Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag.
- 2.2 Leistungsfristen oder -termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Können Leistungsfristen oder -termine aus von Konica Minolta nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, verschieben sich die jeweiligen Fristen oder Termine um einen angemessenen Zeitraum.
- 2.3 Konica Minolta ist berechtigt, die geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte zu erbringen bzw. erbringen zu lassen.

3. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 3.1 Der Vertragspartner hat einen fachkundigen Ansprechpartner zu benennen, der für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung steht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.
- 3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle in seiner Sphäre liegenden Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung zu schaffen. Hierzu gehört insbesondere,
 - a. die rechtzeitige und vollständige Zur-Verfügung-Stellung der zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen;
 - b. die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen (inkl. Beschaffung und Herstellung der Betriebsbereitschaft von Beistellungen), soweit dies nicht Gegenstand der Beauftragung von Konica Minolta ist;
 - c. die Zur-Verfügung-Stellung der erforderlichen Arbeitsplätze und Arbeitsmittel;
- 3.3 Bei Leistungen, die einen Zugriff auf das EDV-System bzw. das Netzwerk des Vertragspartners erfordern, ist der Vertragspartner zusätzlich verpflichtet,
 - a. die Anwesenheit des IT-Administrators sicherzustellen;
 - b. mindestens einen funktionsfähigen PC mit Netzwerkzugang bereitzustellen;
 - c. einen Zugriff auf das EDV-System mit Administratorenrechten zu ermöglichen.
- 3.4 Sofern die Leistung in der Netzwerkintegration eines Production Printing- oder Multifunktions-Systems besteht, ist der Vertragspartner zusätzlich verpflichtet,
 - a. in unmittelbarer räumlicher Nähe einen Stromanschluss sowie eine gepatchte Netzwerkdose und die IP-Adressen der anzubindenden Systeme zur Verfügung zu stellen;
 - b. bei Nutzung der optionalen Faxfunktion einen funktionsfähigen analogen Telefonanschluss bereitzustellen und die Faxnummer, das Wählenverfahren sowie die Anwenderkennung mitzuteilen.
- 3.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei allen Leistungen im Sinne von Punkt 3.3 und 3.4 sowie vor der Installation eines von Konica Minolta gelieferten oder von Konica Minolta zu installierenden Softwareprodukts eine umfassende Datensicherung durchzuführen.
- 3.6 Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, und hat er dies zu vertreten, verschieben sich die vereinbarten Leistungsfristen oder -termine um einen angemessenen Zeitraum. Der Anspruch von Konica Minolta auf Entschädigung gemäß § 642 BGB sowie das Recht zur Vertragskündigung nach § 643 BGB bleibt unberührt.

4. Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger öffentlicher Abgaben (z.B. Urheberrechtsabgabe).
- 4.2 Alle Rechnungen von Konica Minolta sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu zahlen.
- 4.3 Konica Minolta ist berechtigt, für jede Mahnung einer fälligen Forderung 10,00 EUR Aufwendungsersatz zu berechnen und alle vertraglichen Leistungen zu verweigern bzw. nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug ist.
- 4.4 Das Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur zu, sofern die (Gegen-)Ansprüche, auf die sich das Recht stützt, von Konica Minolta schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.



KONICA MINOLTA

5. Gewährleistung für Werkleistungen

- 5.1 Die Gewährleistungspflicht von Konica Minolta für eine mangelhafte Werkleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- 5.2 Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel vor, ist Konica Minolta verpflichtet, diesen innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang der Mängelanzeige, zu beheben. Dies kann nach Wahl von Konica Minolta entweder durch Nachbesserung oder Neuherstellung des Werkes erfolgen.
- 5.3 Der Vertragspartner ist zur Minderung der Vergütung, zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, zur Selbstvornahme oder zum Rücktritt vom Vertrag erst berechtigt, wenn Konica Minolta die Mängelbeseitigung im Sinne von Punkt 5.2 verweigert, diese nicht fristgerecht erfolgt, fehlschlägt oder für den Vertragspartner unzumutbar ist.
- 5.4 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

6. Haftung

- 6.1 Konica Minolta haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für
 - a. Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden,
 - b. Schäden, deren Nichteintritt Konica Minolta garantiert hat,
 - c. Schäden, die auf einem arglistig verschwiegenen Mangel beruhen,
 - d. Schäden, die von einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst sind,
 - e. Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- 6.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet Konica Minolta wie folgt: Beruht der Schaden auf der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vertragstypische, d.h. bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schäden begrenzt. Insofern ist die Haftung
 - a. für die Beschädigung oder den Verlust von elektronisch gespeicherten Daten auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner (vgl. Punkt 3.5) für die Wiederherstellung der Daten erforderlich wäre;
 - b. für Vermögensschäden auf das Dreifache der Netto-Auftragssumme beschränkt.
- 6.3 Beruht ein Sach- oder Vermögensschaden auf der leicht fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, die keine Kardinalpflicht im Sinne von Punkt 6.2 darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 6.4 Ansprüche auf Ersatz eines Sach- oder Vermögensschadens im Sinne von Punkt 6.2 verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Vertragspartners vom Eintritt des Schadens.
- 6.5 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten für alle Erfüllungsgehilfen von Konica Minolta und sind auf etwaige Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners nach § 284 BGB entsprechend anzuwenden.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann jede Partei ihn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen (ordentliche Kündigung).
- 7.2 Unabhängig von der Laufzeit des Vertrages sind die Parteien berechtigt, den Vertrag auch ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt (außerordentliche Kündigung).
- 7.2 Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 8.2 Konica Minolta ist berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- 8.3 Alle einer Partei zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, Kenntnisse oder Erfahrungen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 8.4 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, ist der Gerichtsstand Hannover. Konica Minolta ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 8.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages davon nicht berührt.